



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 124/2008

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
28.05.2008

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

12.06.2008

Entscheidung

Bildung des Wahlausschusses der Stadt Coesfeld für die Kommunalwahl 2009 und Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer

Beschlussvorschlag (1):

Es wird beschlossen den Wahlausschuss mit _____ Beisitzerinnen / Beisitzern zu besetzen.

Beschlussvorschlag (2):

Es wird beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Ratsmitglieder in den Wahlausschuss zu wählen:

Beisitzerinnen / Beisitzer	Stellvertreterinnen / Stellvertreter

Beschlussvorschlag (3):

Es wird beschlossen, den Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses zur Abgeltung

des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro zu gewähren.

Sachverhalt:

Der für die Kommunalwahl 2009 zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem (Hauptverwaltungsbeamte, im Falle seiner Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters tritt an die Stelle sein Vertreter im Amt) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern (zehn Beisitzer bei der Kommunalwahl 2004) sowie deren Stellvertreter, die der Rat wählt (§ 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG); § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO)).

Auf den Wahlausschuss sind die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend anzuwenden. Sollten sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Wahlausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Die Anwendung des Verhältniswahlverfahrens zur Bestimmung mehrerer Personen soll den im Rat bestehenden Proporz (CDU 15 Sitze, Pro Coesfeld 13 Sitze, SPD 6 Sitze, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 2 Sitze) Rechnung tragen. Es ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

	CDU	Pro Coesfeld	SPD	FDP B90/DIE GRÜNEN
Sitze	15	13	6	2
Teiler				
1	15,00	13,00	6,00	2,00
2	7,50	6,50	3,00	1,00
3	5,00	4,33	2,00	0,67
4	3,75	3,25	1,50	0,50
5	3,00	2,60	1,20	0,40

CDU und Pro Coesfeld würden je vier und die SPD einen Sitz erhalten. Wegen der gleichen Höchstzahl müsste das Los über die Zuteilung des zehnten Sitzes zwischen der CDU und der SPD entscheiden.

Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungsgeld gewährt werden (§ 6 Abs. 4 KWahlO). Da für die Entschädigung des Verdienstaufalles und die Erstattung von Vertretungs- und Fahrtkosten das Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz anzuwenden ist, wird vorgeschlagen, das Sitzungsgeld entsprechend dieses Gesetzes auf 16,00 Euro festzusetzen.